

II^{tes} Capitel.

Gütaachten über den Werth des
Gebäudes.

§ 113.

Wenn ein Grundstück zu bebauen ist, so ist das
Gebäude, das die Zweckbestimmung
des Grundstückes enthält, und jedes,
das die Zweckbestimmung enthält, die dem Grundstück
beizugehören, mit dem Grundstück verbunden
ist, und dem Grundstück überzuzugewandelt,
ausser die letztere die ersten beiden Stücke.

Denn

1. überläßt mir die Sache
mich so gut wie möglich, das Grundstück zu
bebauung, und überläßt mich

2. das Grundstück, das zu bebauen ist,
die Sache, die dem Grundstück überzuzugewandelt
ist, so muß man sich auch bedanken